

99129030000000

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/25418/L100042>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99129030000000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Abwasserentsorgung; Beantragung einer Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Abwasser
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	04.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeindliche Entwässerungssatzungen (EWS)  <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWG-34">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWG-34</a>  <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWG-34">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWG-34</a>  <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-24">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-24</a>  <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-24">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-24</a></li> </ul>
Teaser	Der Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Entwässerungseinrichtung gewährleistet eine ordnungsgemäße öffentliche Abwasserentsorgung.
Volltext	<p>Sofern Ihre Gemeinde dies in ihrer Entwässerungssatzung so vorgesehen hat, müssen Grundstücke, die durch Kanäle einer öffentlichen Entwässerungseinrichtung erschlossen werden, in der Regel auch an diese Einrichtung angeschlossen werden und sie nutzen. Diese Verpflichtung wird als sog. Anschluss- und Benutzungszwang bezeichnet.</p> <p>Die Möglichkeit, aus Gründen des öffentlichen Wohls eine solche Verpflichtung gegenüber Grundstückseigentümern anzuordnen, ist in der Gemeindeordnung (GO) gesetzlich geregelt. Artikel 24 Abs. 1 Nr. 2 GO gestattet den (nach dem Bayerischen Wassergesetz zur Abwasserbeseitigung verpflichteten) Gemeinden, diese Aufgabe unter Nutzung dieses Weges zu erfüllen. Diese Vorschrift bildet die Grundlage für entsprechende ortsrechtliche Regelungen in den gemeindlichen Entwässerungssatzungen zur Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs.</p> <p>Unter gewissen Voraussetzungen können Grundstückseigentümer aber auch ganz oder teilweise vom Anschluss- oder Benutzungszwang befreit werden. Die Voraussetzungen dazu sind in der Regel in</p>

Modul	Sachverhalt
	den örtlichen Entwässerungssatzungen genauer geregelt.
	Näheres zu diesem Themenbereich erfahren Sie bei Ihrer Gemeinde.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage; Normenkontrollantrag gem § 47 VwGO
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal